

zsz, 26. april 2013:

Bundesgericht schaltet sich in die Hecken-Debatte ein

Im Bezirk Meilen hat der Kanton einen Grundstücksbesitzer kürzlich aufgefordert, seine Hecken zurückzuschneiden. Allerdings hinterfragt das Bundesgericht nun die Richtlinie für bauliche Veränderungen auf Konzessionsland.

Pascal Jäggi

Das Konzessionsland am Zürichsee gibt zu reden. In Stäfa wurde kürzlich ein Grundstücksbesitzer aufgefordert, seine 4,0 Meter hohe Hecke auf 1,4 Meter zurückzustutzen («ZSZ» vom 17. April). Auch in anderen Gemeinden rund um den Zürichsee fällt auf, dass viele Hecken an der Seestrasse höher als 1,4 Meter sind, wobei die Regel nur bei Konzessionsland zur Anwendung kommt. Bisher prüfte das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (Awel) bei der Erneuerung von Konzessionen oder bei neuen Gesuchen, ob bei den betroffenen Grundstücken bezüglich Heckenhöhe bereits eine Auflage von früheren Konzessionen her besteht, wie Wolfgang Bollack, Mediensprecher der kantonalen Baudirektion, auf Anfrage mitteilt. Falls eine entsprechende Auflage vorhanden war, wurde individuell geprüft, ob ein Handlungsbedarf besteht. 2012 hat das Awel im Bezirk Horgen rund 45 Gesuche bearbeitet. «Nur in einem Fall musste der Grundeigentümer aufgefordert werden, dafür zu sorgen, dass seine Hecke die zulässige Höhe nicht überschreitet », sagt Bollack. Der Kanton bestimmt beim zum Teil schon im 19. Jahrhundert vergebenen aufgeschütteten Land mit, wenn ein Landbesitzer bauliche Änderungen vornehmen will. Das ist einerseits über die Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz, andererseits mit einer Richtlinie für bauliche Veränderungen von 1995 geregelt.

Änderungen im Gewässerschutz

Nun stellt das Bundesgericht diese Richtlinie in Frage. In einem Urteil, das den Bau eines Einfamilienhauses auf Konzessionsland behandelt, wird die Richtlinie als «nicht ausreichend gesetzlich abgestützt» bezeichnet. Der Entscheid vom 28. März ist diese Woche bei der kantonalen Baudirektion eingetroffen. Um welche Liegenschaft es sich handelt, wird allerdings nicht gemeldet. In einer Medienmitteilung schreibt die Baudirektion, dass geprüft werde, welche Auswirkungen das Urteil auf die Richtlinie hat. Laut Bollack ist der Ausgang völlig offen. Die Richtlinie betrifft jegliche bauliche Veränderung, neben Häusern also beispielsweise auch Hecken oder Mauern. Ob die Regel, dass Hecken auf Konzessionsland nur 1,4 Meter hoch sein dürfen, nach der rechtlichen Prüfung bestehen bleibt, ist noch nicht klar. «Das wird man sehen», meint Bollack. Die Baudirektion betont, dass die bisherige Praxis von den Gerichten mehrfach geschützt wurde. Das Bundesgericht hat im neuen Urteil auf das Gewässerschutzgesetz verwiesen, das 2011 revidiert wurde. Insbesondere seien Bestimmungen zum «Freiraum, der entlang von Gewässern eingehalten werden muss» im revidierten Gesetz enthalten.